

**Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung  
der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen  
und das Verfahren zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen Eignung  
in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg  
vom 22. September 2008**

*In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30. April 2013*

Aufgrund von Art. 13, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) sowie § 29 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung – QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) erlässt die Fachhochschule Augsburg (im weiteren Hochschule Augsburg genannt) folgende Satzung:

**§ 1**  
Zweck der Satzung

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Einzelheiten für die Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen, für die gem. § 29 Abs. 1 QualV als weiteres Qualifikationserfordernis eine entsprechende künstlerische Begabung und Eignung nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Sie regelt ferner das Verfahren zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG für Masterstudiengänge.

**Abschnitt 1: Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen**

**§ 2**  
Einbezogene Studiengänge

In den Studiengängen Kommunikationsdesign und Interaktive Medien der Fakultät für Gestaltung sowie im Studiengang Architektur der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen ist vor Aufnahme des Studiums neben der Qualifikation nach § 20 Abs. 1 QualV die künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

**§ 3**  
Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Von der Teilnahme an der Eignungsprüfung ist befreit, wer die Eignungsprüfung an der Hochschule Augsburg im betreffenden Studiengang in einem der letzten beiden Jahre bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Von der Teilnahme an der Eignungsprüfung in den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wer eine Abschlussprüfung an der Fachoberschule Gestaltung in den einschlägigen Fächern mit herausragendem Ergebnis bestanden hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Prüfungskommission, die darüber hinaus die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen kann.

(3) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von bestandenen Eignungsprüfungen anderer Hochschulen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

**§ 4**  
Anmeldung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium bis zum 15. Juni gilt auch die Anmeldung zur Eignungsprüfung als erfolgt. <sup>2</sup>Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>Alle Studienbewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der Hochschule Augsburg bewerben, müssen vorab eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) bei uni-assist e.V. anfordern. <sup>2</sup>Uni-assist e.V. stellt den Bewerbern eine Dokumentation zu ihrer Hochschulzugangsberechtigung aus, mit der sie sich direkt über das Online-Portal der Hochschule Augsburg bewerben können. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Immatrikulation trifft die Hochschule

für Augsburg. <sup>4</sup>Der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei uni-assist e.V. eingegangen sein. <sup>5</sup>Die Verpflichtung zum Nachweis der künstlerischen Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums ist zu erbringen.

## § 5 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

<sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann für einzelne Studiengänge seiner Fakultät beschließen, dass keine Vorauswahl stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. <sup>2</sup>Der gewählte Studiengang ist anzugeben. <sup>3</sup>Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. <sup>4</sup>Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni eines jeden Jahres. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Anforderungen an Inhalt und Form der Arbeiten und gibt diese rechtzeitig bekannt. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission kann festlegen, dass zusätzlich oder ersatzweise eine Hausarbeit anzufertigen ist, die zum praktischen Teil der Eignungsprüfung mitzubringen ist.

(3) Die Teilnehmer an der Vorauswahl werden zur praktischen Prüfung zugelassen, sofern die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten nicht erkennen lassen, dass die künstlerische Begabung und Eignung nicht gegeben ist.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung kann aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben bestehen; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn dadurch die individuelle Leistung noch bewertbar ist. <sup>2</sup>Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die praktische Prüfung durch ein Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) ergänzt wird.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(6) Zeit und Ort der praktischen und mündlichen Prüfung sowie Art und Anzahl der in der praktischen Prüfung zu fertigenden Aufgaben sind mindestens vier Wochen im voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Beschlüsse der Prüfungskommission nach Abs. 1 bis 6 sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## § 6 Gegenstand der praktischen Prüfung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Architektur können insbesondere Fähigkeiten in folgenden Kompetenzbereichen geprüft werden: Verbale Darstellung und Kommunikation, Arbeitsverhalten und Konzentration, Informationsverarbeitung, räumliches Vorstellungsvermögen, technisches Verständnis, Wahrnehmungsgenauigkeit, Kreativität und Phantasie, zeichnerisches Darstellungsvermögen und kreatives Gestalten.

(2) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Interaktive Medien werden Aufgaben aus dem Bereich Informatik und dem Bereich Gestaltung gestellt, mit denen festgestellt werden kann ob insbesondere konzeptionelle, gestalterische und kreative Fähigkeiten sowie Fähigkeiten zum logischen und algorithmischen Denken und zur Kommunikation und Teamarbeit in ausreichendem Maß vorhanden sind.

(3) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Kommunikationsdesign sind insbesondere Aufgaben zu bearbeiten, die die Fähigkeiten der Bewerber in kreativer, künstlerisch-gestalterischer, konzeptueller und methodischer Hinsicht zeigen sollen.

§ 7  
Bestehen der Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann in die Bewertung nach Satz 1 einbezogen werden.

§ 8  
Wiederholung der Eignungsprüfung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 9  
Prüfungskommissionen

<sup>1</sup>In den Fakultäten mit Studiengängen, in denen Eignungsprüfungen stattfinden, werden Prüfungskommissionen mit mindestens drei Professoren oder Professorinnen für die Durchführung der Eignungsprüfung gebildet, die alle notwendigen Entscheidungen treffen und über das Bestehen der Eignungsprüfung beschließen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass die Aufgaben nach Satz 1 einer regulären Prüfungskommission zugewiesen werden.

§ 10  
Anwendung von Vorschriften

<sup>1</sup>Die Vorschriften des ersten Teils der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen über Nachteilsausgleich, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften und Rücktritt finden entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

§ 11  
Gegenstände der Prüfung, Niederschrift

<sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und ggf. den Beisitzern oder Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

**„Abschnitt 2: Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in postgradualen Masterstudiengängen und anderen nicht grundständigen Studiengängen.“**

§ 12  
Einbezogene Studiengänge

<sup>1</sup>In postgradualen Studiengängen nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG durch Bestehen eines Verfahrens zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung geführt werden, soweit die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs dies bestimmt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge des weiterbildenden Studiums nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG sowie für andere Studienangebote wie Zusatz-, Ergänzungs-, und Aufbau-studiengänge.

§ 13  
Teilnahme am Verfahren

(1) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer einen Abschluss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung nachweist und ein Prüfungsgesamtergebnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erzielt hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme am Verfahren nach Abs. 1 kann vom Bestehen einer Vorauswahl abhängig gemacht werden. Ausgestaltung, Anforderungen und Bestehensgrenzen in den Vorauswahlverfahren regeln die Studien- und Prüfungsordnungen. Die Anforderungen im Vorauswahlverfahren sollen sich thematisch überwiegend auf den verfahrensgegenständlichen Studiengang beziehen.

(3) Steht das Prüfungsgesamtergebnis zum Zeitpunkt der Bewerbung oder des Termins des Feststellungsverfahrens noch nicht fest und ist ein Abschluss des Erststudiums bis zur Studienaufnahme zu erwarten, kann die zuständige Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber zur Teilnahme am Verfahren zulassen. Eine Zulassung zum Studium nach bestandenem Feststellungsverfahren erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des Nachweises eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 (auflösende Bedingung).

#### § 14

##### Befreiung vom Verfahren

(1) Von der Teilnahme am Verfahren nach § 12 ist befreit, wer das Verfahren an der Hochschule Augsburg für den betreffenden Studiengang in einem der letzten beiden Jahre bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entsprechender Verfahren, die Bewerber an anderen Hochschulen erfolgreich durchlaufen haben, entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten oder anderer Nachweise verlangen.

#### § 15

##### Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung muss auf die individuelle Eignung der Bewerber abstellen. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen legen die Überprüfungskriterien fest, die in das Bewertungsverfahren einfließen, sowie deren jeweiligen Anteil am Ergebnis. <sup>3</sup>Individuelle Überprüfungskriterien sind insbesondere:

- a. das Prüfungsgesamtergebnis, das im einschlägigen grundständigen Studiengang erzielt wurde,
- b. fachspezifische Einzelnoten aus dem Abschlusszeugnis nach Buchst. a.,
- c. ein Auswahlgespräch mit der Dauer von 15 bis 30 Minuten (Leistungserhebung in mündlicher Form),
- d. ein Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
- e. einschlägige, besonders anspruchsvolle berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss des Erststudiums,
- f. Führungserfahrung in verantwortlichen Positionen, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung, Managementassistenz, Wahrnehmung von Stabsfunktionen.

(2) Einzelheiten des Verfahrens wie Prüfungsgegenstände, Messkriterien sowie dessen Ablauf ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

(3) Für den Ablauf des Verfahrens gelten die §§ 4, 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

#### § 16

##### Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens

Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist erbracht, wenn ausreichende Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erzielt wurden.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20. September 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 24. September 2008.

Augsburg, den 24. September 2008

Prof. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2008 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2008 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2008.